

Statuten des Verbandes zur Gründung, Sicherstellung und Äufnung der ostschweizerischen permanenten Schulausstellung in St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten
Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 6-7: **Staats- und Verfassungskunde der Schweiz**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-261354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nötig¹⁾, wenn die St. Gallische Schulausstellung für die Jugend-
erziehung in Schule und Haus segensreich wirken und recht bald
— zu gunsten einer wachsenden Sympathie, besonders unter den
Konferenzmitgliedern — anerkannt gute Früchte zeitigen soll.

Statuten des Verbandes zur Gründung, Sicherstellung und Äufnung der ostschweizerischen permanenten Schulausstellung in St. Gallen.

Art. 1. Die ostschweizerische permanente Schulausstellung ver-
anstaltet:

- a) eine Sammlung von mustergültigen *Schulhausbauplänen* für
Stadt und Land, sowie von *Schulutensilien* und andern Objekten
im Dienste der *Schulhygieine*;
- b) von praktisch bewährten *Lehrmitteln*, *Naturalien*, *Modellen*
und *Apparaten* für Volks- und Mittelschulen;
- c) von pädagogischer, wissenschaftlicher oder populärer *Litteratur*
(inklusive periodische Zeitschriften) behufs Förderung des *Unter-*
richts- und *Erziehungswesens* in Schule und Haus.

Art. 2. Die Kosten werden bestritten durch persönliche und
andere Leistungen von *Mitgliedern* des ostschweizerischen perma-
nenten Schulausstellungs-Verbandes, von Lehrern, Schulfreunden,
Behörden und Korporationen, sowie durch Subventionen und
Schenkungen²⁾.

Art. 3. Eine 11gliedrige *Direktion* mit *Vertretung* von *Be-*
hörden und *Lehrerschaft* in *Stadt* und *Land*, wovon 7 Mitglieder
einen *engern Ausschuss* (administratives Komitee) bilden, besorgt die
Organisation und Leitung des Ganzen.

Art. 4. Die von der Initiativversammlung (Generalversammlung)
für drei Jahre gewählte Direktion ernennt den Präsidenten, Sekretär
und Kassier ebenfalls für drei Jahre und erstattet Bericht und
Rechnung in einer mindestens einen Monat vor Ablauf der Amtsfrist
abzuhaltenden Generalversammlung. Dieser allein steht auch das
Recht zu, ausserordentliche Versammlungen der Verbandsmitglieder,
Zwischen-Berichterstattungen etc. wenn möglich mit der Lehrer-
Konferenz zu verbinden.

¹⁾ Unter den ersten Punkten des Arbeitsprogrammes figurirt u. a. die Lösung
der schwierigen Lokal- und Subventionsfrage und die Gewinnung recht vieler
empfehlenswerter Objekte für die Ausstellung.

²⁾ Unter Vorbehalt der Revision dieses Artikels durch die Generalversamm-
lung (resp. durch die Lehrerkonferenz) ist das Minimum eines Jahresbeitrages
auf Fr. 1 (oder eine entsprechende anderweitige Leistung) festgesetzt.

Art. 5. Die Direktion wählt nötigenfalls eine entsprechende Anzahl *Fachmänner, Korrespondenten und andere Förderer*, welche specielle Aufgaben übernehmen, Gutachten zu Händen des Ausschusses oder der Generalversammlung abgeben oder die permanente Schulausstellung in ihren Lokal- oder Berufskreisen empfehlen.

Art. 6. Die Direktion hat Vollmacht für die *Anschaffung* neuer, zeitgemässer Objekte im Betrage von Fr. . . ., für die Entschädigung der Verwaltung, aber auch die Pflicht einer *thatkräftigen Unterstützung und Kontrollierung der administrativen Thätigkeit des Ausschusses* (inklusive Desiderienheft, Eingangs- und Ausgangs-Kontrolle).

Art. 7. Das administrative Komitee organisiert seine Thätigkeit möglichst selbständig, beachtet die im Desiderienheft eingebrachten Wünsche und stellt eventuell baldmöglichst ein Reglement auf für leihweise Überlassung von Büchern, Apparaten und andern Lehrmitteln an Landschulen, Behörden oder Lehrer.

Art. 8. Mitgliedern, Behörden, isoliertwohnenden Lehrern und Lesegesellschaften können Doppel oder überflüssig gewordene Ausstellungsobjekte durch Vermittlung des Bureaus gratis oder zu reduzierten oder Selbstkostenpreisen erlassen werden.

Art. 9. Eine allfällige Revision der Statuten oder die Aufhebung der permanenten Schulausstellung darf nur mit Zustimmung der meistsubventionierenden Behörde oder Korporation auf Antrag an der Generalversammlung erfolgen. Bei einer eventuellen Sistierung der ostschweizerischen permanenten Schulausstellung fällt das Vermögen dem Staate St. Gallen zu.

Schweizerische Schulausstellungen.

Bei Anlass des romanischen Lehrertages wurde die permanente Schulausstellung in Lausanne eröffnet. Dieselbe ist im obersten Stock des neuen Lehrerseminars daselbst vortrefflich eingerichtet. Die Räume sind schön und hell, alle Sammlungen bestehen aus neuen Exemplaren. Herr Bundesrat Ruchet, vorher Erziehungsdirektor des Kantons Waadt, hat sich um die Schulausstellung in Lausanne ein besonderes Verdienst erworben, indem er seinen Einfluss für die staatliche Unterstützung und Einrichtung im neuen Lehrerseminar geltend machte. Auch die Leitung unter Herrn Henchoz ist in guten Händen.

Mit diesem Jahre treten ferner die Schulausstellungen von St. Gallen und Luzern auf den Plan, so dass die deutsche Schweiz künftig vier, die romanische drei Schulausstellungen haben wird. Wir rufen den neuen Anstalten ein fröhliches „Glückauf“! zu. Wer wird im Tessin die Sache an die Hand nehmen?
